



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

Meisterausbildung und Förderung in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Erwerb eines Meisterabschlusses ist mit Lehrgangs-, Prüfungs- und weiteren Kosten verbunden. Zur Finanzierung von Meisterausbildungen und Meisterprüfungen stehen verschiedene öffentliche Fördermöglichkeiten zur Verfügung.

- 1) Wie viele Personen haben in Schleswig-Holstein in den Jahren 2021 bis 2025 sowie im Jahr 2026, soweit hierzu bereits Daten vorliegen, eine Meisterausbildung begonnen, und wie viele Personen haben in den jeweiligen Jahren eine Meisterprüfung erfolgreich abgeschlossen? Bitte nach Jahren, zuständigen Kammern bzw. Berufsbereichen und Geschlecht aufschlüsseln.

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor. Die Einholung dieser Informationen von den zuständigen Kammern ist im zeitlichen Rahmen der Bearbeitung einer Kleinen Anfrage nicht möglich.

- 2) Welche Kosten entstehen nach Kenntnis der Landesregierung derzeit für die Absolvierung einer Meisterausbildung einschließlich der Meisterprüfung in

Schleswig-Holstein? Bitte Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie Kosten für Material, Meisterprüfungsprojekte und weitere regelmäßig anfallende Kosten nach Möglichkeit getrennt und anhand ausgewählter Gewerke bzw. Berufsbereiche darstellen.

Antwort:

Zu Lehrgangsgebühren können keine Auskünfte erteilt werden, da diese von den einzelnen Bildungsanbietern festgelegt werden und je nach Lehrgangsformat (Präsenz, Online oder Blended Learning) unterschiedlich ausfallen können.

- 3) Welche öffentlichen Fördermöglichkeiten können Personen in Schleswig-Holstein derzeit zur Finanzierung einer Meisterausbildung und Meisterprüfung in Anspruch nehmen? Bitte für die jeweiligen Förderinstrumente Fördervoraussetzungen, Förderhöhe, Zuschuss- und Darlehensanteile sowie gegebenenfalls die finanzielle Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein darstellen.

Antwort:

Für die Finanzierung einer Meisterausbildung bietet das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), auch bekannt als Aufstiegs-BAföG, finanzielle Unterstützung.

Es gelten folgende Fördervoraussetzungen:

Die Fortbildung muss auf einen förderfähigen Aufstiegsabschluss (z. B. Meister, Techniker, Fachwirt, Betriebswirt) vorbereiten.

- Vollzeit: mindestens 400 Unterrichtsstunden innerhalb von 36 Monaten, in der Regel mindestens 25 Stunden an 4 Werktagen pro Woche.
- Teilzeit: mindestens 200 Unterrichtsstunden innerhalb von 48 Monaten.
- Voraussetzung ist eine regelmäßige Teilnahme: grundsätzlich mindestens 70 % der Präsenzstunden bzw. der geforderten Leistungskontrollen.

Förderhöhe, Zuschuss- und Darlehensanteile beim AFBG:

- Lehrgangs- und Prüfungsgebühren: bis zu 15.000 € Zuschuss, davon müssen 50 % dieses Zuschusses nicht zurückgezahlt werden, die restlichen 50 % können über ein KfW-Darlehen finanziert werden.

- Zusätzlicher Darlehenserlass nach bestandener Prüfung: Bei den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren können 50 % des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens erlassen werden.
- Meisterprüfungsprojekt / vergleichbare Arbeit: bis zu 2.000 € der notwendigen Materialkosten; ebenfalls 50 % Zuschuss und 50 % Darlehen.
- Unterhaltsbeitrag bei Vollzeitfortbildung: wird vollständig als Zuschuss gewährt, ist aber abhängig von Einkommen und Vermögen.
- Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende: 150 € monatlich je Kind.

Das AFBG wird zu 78 % aus Bundesmitteln und 22 % aus Landesmitteln finanziert.

- 4) Wie viele Personen in Schleswig-Holstein haben in den Jahren 2021 bis 2025 sowie im Jahr 2026, soweit hierzu bereits Daten vorliegen, Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz im Zusammenhang mit einer Meisterqualifikation erhalten, und wie hoch war das jeweilige Fördervolumen? Bitte nach Jahren sowie nach Zuschuss- und Darlehensleistungen aufschlüsseln.

Antwort:

Für die Jahre 2021 bis 2025 liegen der Landesregierung folgende Daten vor:

	2021	2022	2023	2024	2025
Geförderte Personen	6.098	6.875	7.056	6.745	6.443
Zuschuss (in T€)	31.950,0	40.305,0	42.614,0	40.100,0	38.759,0
Darlehen (in T€)	4.069,0	4.747,0	4.584,0	5.077,0	5.302,0
Finanzieller Aufwand gesamt (in T€)	36.019,0	45.052,0	47.198,0	45.177,0	44.061,0

Für das Jahr 2026 liegen der Landesregierung derzeit noch keine Daten vor.

- 5) Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, welche Kosten für eine Meisterausbildung und Meisterprüfung nach Inanspruchnahme der bestehenden öffentlichen Fördermöglichkeiten von den Teilnehmenden selbst getragen werden? Bitte die durchschnittliche Eigenbelastung sowie

Unterschiede zwischen einzelnen Gewerken bzw. Berufsbereichen darstellen.

Antwort:

Nach AFBG werden Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis zu 15.000 Euro gefördert: 50 % werden als Zuschuss gewährt, die übrigen 50 % können über ein KfW-Darlehen finanziert werden.

Bei bestandener Fortbildungsprüfung werden 50 % des noch nicht fälligen Darlehens erlassen. Bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens beträgt die rechnerische Eigenbelastung somit 25 % der förderfähigen Kosten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei einer Unternehmensgründung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit auch das gesamte noch nicht fällige Darlehen erlassen werden.

Die tatsächliche Eigenbelastung kann zwischen den einzelnen Gewerken stark abweichen, etwa wenn das Darlehen nicht vollständig genutzt, die Prüfung nicht bestanden oder der Förderhöchstbetrag überschritten wird. Auch nicht förderfähige Kosten und weitere Kostenerstattungen, z. B. durch den Arbeitgeber, können die Eigenbelastung beeinflussen.

- 6) In welchen anderen Bundesländern bestehen nach Kenntnis der Landesregierung über die Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz hinaus landeseigene finanzielle Förderungen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Meisterabschlusses oder eines gleichwertigen beruflichen Fortbildungsabschlusses? Bitte nach Bundesland, Art der Förderung, Fördervoraussetzungen und Förderhöhe darstellen

Antwort:

Siehe Anlage.

- 7) Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, inwieweit finanzielle Belastungen die Aufnahme, Durchführung oder den Abschluss einer Meisterausbildung in Schleswig-Holstein beeinflussen?

Antwort:

Eigenfinanzierungsanteile können je nach individueller Voraussetzung eine Hürde bei der Aufnahme einer entsprechenden Fortbildung darstellen. Das bestehende Förderinstrument zielt darauf ab, die finanziellen Belastungen

einer Aufstiegsfortbildung durch umfassende Fördermöglichkeiten zu reduzieren und damit den Zugang zu beruflicher Weiterbildung zu erleichtern.

- 8) Plant oder prüft die Landesregierung Änderungen oder Ergänzungen der bestehenden finanziellen Förderung von Meisterausbildungen und Meisterprüfungen in Schleswig-Holstein? Wenn ja, welche Änderungen oder zusätzlichen Förderinstrumente werden geprüft, welchen Stand haben die jeweiligen Überlegungen und wann ist gegebenenfalls mit einer Entscheidung zu rechnen? Wenn nein, aus welchen Gründen sind keine Änderungen oder Ergänzungen vorgesehen?

Antwort:

Nein, die Landesregierung plant oder prüft keine Änderungen oder Ergänzungen der bestehenden finanziellen Förderung von Meisterausbildungen und Meisterprüfungen über das AFBG und die Meistergründungsprämie hinaus.

Beim AFBG handelt es sich um ein Bundesgesetz. Aktuell befindet sich ein Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (vgl. BR-Drs. 454/26) im Gesetzgebungsverfahren, das bereits folgende Leistungsverbesserungen enthalten soll, die Schleswig-Holstein unterstützt:

- Der maximale Gesamtbetrag der geförderten Lehrgangs- und Prüfungsgebühren wird von bisher 15.000 Euro auf 18.000 Euro angehoben.
- Der maximale Gesamtbetrag der Förderung für die Erstellung des Meisterstücks oder vergleichbarer Arbeiten wird von bisher 2.000 Euro auf 4.000 Euro angehoben.
- Der Bestehensersatz im Rahmen des Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren wird von 50 auf 60 Prozent erhöht.
- Die Anrechnung von zweckgleichen Arbeitgeberleistungen auf den Maßnahmebeitrag entfällt.
- Der Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende in Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen wird von 150 Euro auf 160 Euro pro Monat je Kind erhöht.

Das Änderungsgesetz soll zum 1. August 2027 in Kraft treten.

Die in Schleswig-Holstein gewährte Meistergründungsprämie ist eine finanzielle Unterstützung bei Gründung oder Übernahme eines Betriebes (s. auch Anlage zu Frage 6). Sie liefert einen direkten Anreiz für Meister zur

Betriebsgründung oder Betriebsübernahme. Die Landesregierung plant hierzu keine weiteren Ergänzungen.

Anlage zu Frage 6

Bundesland	Art der Förderung	Fördervoraussetzungen	Förderhöhe
Baden-Württemberg	Meisterprämie im Handwerk	Erfolgreiche Meisterprüfung im Handwerk nach Anlage A oder B1 HwO; Hauptwohnsitz oder Hauptbeschäftigungsort zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Baden-Württemberg	1.500 €
Bayern	Meisterbonus	Erfolgreiche Meisterprüfung oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung; Abschluss muss in der Förderrichtlinie aufgeführt sein; Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort in Bayern; Prüfung grundsätzlich bei zuständiger Stelle in Bayern; Antrag innerhalb von zwei Jahren	3.000 €
Berlin	Meister- und MeisterinnenBONUS	Erfolgreich abgelegte handwerkliche Meisterprüfung im Land Berlin; grundsätzlich Wohnsitz oder sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsort in Berlin; Prüfung muss grundsätzlich in Berlin abgelegt worden sein. Für Frauen in einem frauenatypischen Handwerksberuf kann ein Zusatzbonus gewährt werden	5.000 €, für Frauen ggf. 6.000 €
Bremen	Aufstiegsfortbildungs-Prämie	Erfolgreicher Abschluss einer nach AFBG förderfähigen Aufstiegsfortbildung, u. a. Meister, Industriemeister, Techniker, Fachwirt oder Betriebswirt; Hauptwohnsitz oder sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsort seit mindestens sechs Monaten in Bremen	1.300 €

Bundesland	Art der Förderung	Fördervoraussetzungen	Förderhöhe
Hessen	Aufstiegsprämie	Erfolgreiche Meisterprüfung oder vergleichbare öffentlich-rechtliche Aufstiegsfortbildung auf DQR-Niveau 6 oder 7, insbesondere nach BBiG oder HwO	3.500 €
Mecklenburg-Vorpommern	Meister-Extra	Erfolgreiche Meisterprüfung im Handwerk (Anlage A/B1 HwO) oder Industriemeisterprüfung; bestimmte weitere Abschlüsse, etwa Techniker oder Betriebswirte, sind nicht förderfähig; weitere Ausschlussstatbestände nach Richtlinie	2.000 € zusätzlich erhalten die 50 besten Absolventinnen und Absolventen eines Jahres jeweils 3.000 €
Niedersachsen	Meisterprämie im Handwerk	Erfolgreiche Meisterprüfung in einem Handwerksberuf nach HwO; Antragstellung über die NBank	4.000 €
Niedersachsen	Weiterbildungsprämie	Industrie- oder Fachmeister im gewerblich-technischen sowie land-, forst- und hauswirtschaftlichen Bereich; Hauptwohnsitz oder sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsort seit mindestens sechs Monaten in Niedersachsen; Prüfung seit 1. Juli 2024; Antragstellung 2026 bis 31. Oktober möglich	1.000 €
Nordrhein-Westfalen	Meisterprämie NRW	Erfolgreiche Meisterprüfung im Handwerk nach Anlage A oder B1 HwO; Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Ausstellung des Prüfungszeugnisses in Nordrhein-Westfalen; seit 1. Januar 2026 Förderung aus ESF-Mitteln	2.500 €

Bundesland	Art der Förderung	Fördervoraussetzungen	Förderhöhe
Rheinland-Pfalz	Aufstiegsbonus I	Erfolgreiche Meisterprüfung oder vergleichbare Aufstiegsfortbildung auf DQR-Niveau 6 oder 7 , abgelegt vor IHK, HWK oder Landwirtschaftskammer	2.000 €
Saarland	Aufstiegsbonus (Meisterbonus)	Erfolgreiche Meisterprüfung oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung, insbesondere auf DQR-Niveau 6 oder 7; gewerblich-technische und kaufmännische Berufe sowie Landwirtschaft; Beschäftigungsort oder Hauptwohnsitz im Saarland zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung bzw. Feststellung des Prüfungsergebnisses	2.000 € für Prüfungen seit 1. Januar 2026
Sachsen	Meisterbonus	Erfolgreicher Abschluss als Handwerks-, Industrie- oder Fachmeister; Prüfung grundsätzlich durch zuständige Stelle in Sachsen; Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort in Sachsen bei Prüfungsanmeldung oder Feststellung des Prüfungsergebnisses; unter bestimmten Voraussetzungen auch Förderung bei späterer Beschäftigung als Meister in Sachsen	3.000 € für Prüfungen seit 1. Januar 2026; Erhöhung rückwirkend beschlossen

Bundesland	Art der Förderung	Fördervoraussetzungen	Förderhöhe
Sachsen-Anhalt	Meisterbonus PLUS	Erfolgreicher Abschluss einer förderfähigen Aufstiegsfortbildung auf DQR-Niveau 6, z. B. Meister, Fachkaufleute oder Fachwirte, bzw. „Gestalter im Handwerk“; Prüfung und Zeugnis grundsätzlich durch zuständige Stelle in Sachsen-Anhalt; Hauptwohnsitz oder sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsort in Sachsen-Anhalt; Feststellung des Prüfungsergebnisses seit 1. Januar 2024	1.000 €
Schleswig-Holstein	Meistergründungsprämie	Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister in Schleswig-Holstein, die sich erstmalig im Handwerk selbständig machen (Existenzgründungen, Nachfolge und Beteiligungen im Handwerk); zweistufige Förderung: 1. Stufe (Basisförderung): 7.500 Euro, 2. Stufe (Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzförderung): zusätzlich 2.500 Euro, wenn mindestens ein neuer Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz geschaffen und für mindestens ein Jahr besetzt wurde	bis zu 10.000 €
Thüringen	Meisterbonus	Erfolgreiche Meisterprüfung im Handwerk in Thüringen; Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort in Thüringen zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses; Zeugnis und Meisterbrief durch eine Thüringer Handwerkskammer; Ausnahmen für Gewerke, deren Prüfung in Thüringen nicht angeboten wird	2.000 € seit 2026

Stand: September 2026